

Nr. 17570.

Bekanntmachung, die Mischgebührentage für Gewichtsk-Alkoholometer betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Nuitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß an Stelle der Ziffer IX der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Januar 1876 festgesetzten Gebührentage der Mischanstalten für Maaß und Gewicht (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 33 u. ff.) die nachstehenden Bestimmungen treten:

IX. Thermo-Alkoholometer.

Bei der Mischung

für jedes Thermo-Alkoholometer 2 Mark.

Bei bloßer Prüfung

für jede geprüfte Stelle

an der Thermometerskala 10 Pfennig,

an der Alkoholometerskala 25 Pfennig.

Sind bei der Mischung an einer der Skalen mehr als 5 Stellen geprüft, so wird für jede Stelle mehr ein Zuschlag nach den vorstehenden Sätzen berechnet.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 7. Dezember 1888.

Krhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Rieß.

Nr. 1453

Bekanntmachung, Abänderung der Mischordnung für das Königreich Bayern vom 1. August 1885 betreffend.

Auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom

17. August 1868 in Bayern, erläßt die k. Normal-Michungs-Kommission in Abänderung der Michordnung vom 1. August 1855 nachstehende Vorschriften :

zu §. 28 Nr. 7 der Michordnung.

Der Boden hölzerner Hohlmaße darf aus mehreren Stücken bestehen, wenn diese durch Zusammenleimen oder in anderer Weise dauerhaft mit einander verbunden sind.

zu §. 28 Nr. 11 der Michordnung.

Bei Spanmaßen von mehr als 20 Liter soll der Beschlag aus drei Banbeisen gebildet sein, welche unter dem Boden sich kreuzen, an der Wandung aufsteigen und an einen oberen Rand umgebendes Banbeisen fest anschließen. Eines der Banbeisen soll die Verbindung des Spans decken.

In demjenigen Durchmesser des Randes, welcher die Verbindungsstelle des Spans trifft, soll ein eiserner Steg angebracht sein, dessen obere Fläche in der Ebene des Randes liegt, dessen breitere Seitenflächen lotrecht stehen und dessen Mitte durch eine eiserne Stütze mit dem Boden verbunden ist. Von Steg und Stütze darf abgesehen werden, wenn der Rand des Maßes anderweit hinreichend versteift ist.

zu §. 71 Nr. 4 der Michordnung.

Die Stempelung der gleicharmigen oberhalbigen Waagen erfolgt auf einem Arm des die Gewichtschalen tragenden Balkens; sie kann auch mittelst Ketens geschehen.

An Stelle des Abschnittes VII der Michordnung treten folgende

Vorschriften, betreffend die Michung von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Stärkenrades weingeistiger Flüssigkeiten.

§. 1.

Zugelassen werden gläserne Thermo-Alkoholometer, welche die Temperatur in Graden des hunderttheiligen Thermometers und, bei der Temperatur von 15 Grad, die Spiritusstärke in Gewichtsprozenten angeben.

Die Skalen der Instrumente sollen, wie folgt, getheilt sein:

- a) die Alkoholometerskala umfaßt nur Angaben zwischen 10 und 67 Prozent und schreitet nach halben Prozenten fort, während die Thermometerskala in ganze Grade getheilt ist; oder

- b) die Alkoholometerskala umfaßt Angaben nicht unter 65 Prozent und schreitet nach Fünftelprozenten fort, während die Thermometerskala in halbe Grade getheilt ist; oder endlich
- c) die Alkoholometerskala umfaßt Angaben nicht unter 65 Prozent, aber nicht mehr als 20 Prozente, und schreitet nach Zehntelprozenten fort, während die Thermometerskala in halbe Grade getheilt ist.

In jedem dieser Fälle soll die Thermometerskala von 12 Grad unter Null bis 30 Grad über Null reichen.

§. 2.

1. Die für die richtige Einstellung erforderliche Beschwerung des Thermo-Alkohometers soll durch das Quecksilbergefaß des Thermometers bewirkt werden.

Tarierungsmittel zur letzten Ausgleichung dürfen auf der Innenseite der Skalen angebracht sein.

2. Die äußeren Glasflächen sollen einen gleichmäßigen, zu der Achse symmetrischen Verlauf haben; die Massenverteilung des Glases soll derart sein, daß die Spindel beim Eintauchen sich lothrecht einstellt.

3. Die Spindelkuppe soll einen durch grobe Unebenheiten nicht unterbrochenen Verlauf haben; von der Spindel darf sie durch keine der Stempelung hinderliche Einbuchtungen oder Erhöhungen geschieden sein.

Der äußere Durchmesser des unteren Glaskörpers darf 28 Millimeter nicht übersteigen.

4. Die auf Papier aufzutragenden Skalen sollen an der Glaswand unveränderlich befestigt sein; Bindemittel, welche durch Erwärmung sich lösen, sind unzulässig.

Tarierungsmittel dürfen durch Einwirkung von außen sich nicht verrücken lassen, auch nicht von selbst sich lösen können.

5. Der obere Rand der Alkoholometerskala soll wenigstens 15 Millimeter unterhalb der Kuppe liegen.

Der obere Rand der Thermometerskala soll wenigstens 20 Millimeter unterhalb der Stelle liegen, an welcher die Verjüngung des Glaskörpers beginnt.

6. Die Theilstriche der Skalen sollen in Schwarz ausgeführt sein.

Auf der Alkoholometerskala sollen die Theilstriche für die vollen Prozente und bei

Theilung in Zehntelprocente auch für die halben Procente länger als die übrigen Theilstriche sein; doch sollen die kürzesten Striche auf mindestens Zweifünftel des Umfanges der Spindel sich erstrecken.

Auf der Thermometerskala sollen die Theilstriche in nicht unterbrochenem Zuge verlaufen, sie sollen zu beiden Seiten der Thermometerröhre sichtbar sein.

7. Die Alkoholometerskala soll in die Erweiterung des Endes der Spindel hinabreichen; Theilstriche darf sie nur soweit tragen, als die Spindel cylindrisch ist.

Die Thermometerskala darf Theilstriche nach unten hin nur bis zur Biegung der Thermometerröhre tragen.

8. Die Skalen dürfen erhebliche Eintheilungsfehler nicht zeigen; benachbarte Intervalle dürfen um höchstens $\frac{1}{4}$ ihrer mittleren Länge von einander abweichen.

9. Auf der Thermometerskala soll das kleinste Intervall der Eintheilung mindestens 1 Millimeter betragen.

Auf der Alkoholometerskala soll das Intervall von 1 Prozent bei einer Theilung in halbe Procente mindestens 2, bei einer Theilung in Fünftelprocente mindestens 4, bei einer Theilung in Zehntelprocente mindestens 6 Millimeter betragen.

10. Nebentheilungen für andere als die nach §. 1 zulässigen Temperatur- und Stärkeangaben sind ausgeschlossen.

§. 3.

Die Thermometerskala soll die Bezeichnung „Grade des hunderttheiligen Thermometers“ tragen. Sie soll außerdem mit demjenigen Merkmal versehen sein, welches zur augenfälligen Kennzeichnung der nach diesen Bestimmungen zulässigen Thermo-Alkoholometer vorgeschrieben werden wird.

Die Alkoholometerskala soll die Bezeichnung „Alkoholometer nach Gewichtsprozenten“ tragen.

Die Numerirung der Theilungsstriche sowie die Bezeichnung der Skalen soll deutlich sein. Eine Geschäftsnummer soll auf der Thermometerskala angegeben sein

Zulässig ist es, auf einer der Skalen Namen und Sitz eines Geschäftes sowie Tag und Jahr der Anfertigung des Instrumentes anzugeben.

Anderere Angaben sind unzulässig.

§. 4.

Im Mehr oder im Minder dürfen die Fehler der Skalen betragen, je nachdem die Alkoholometerskala getheilt ist in:

	$\frac{1}{2}$ Prozent	$\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{10}$ Prozent
am Thermometer	0,4 Grad	0,2 Grad
am Alkoholometer	0,25 Prozent	0,1 Prozent.

Am Alkoholometer sind diejenigen Angaben maßgebend, welche an der Schnittlinie des Flüssigkeitspiegels und der Skalenfläche bei der Stellung des Auges dicht unter dem Flüssigkeitspiegel abgelesen werden.

§. 5.

Die Stempelung, welche der k. Normal-Michungs-Kommission vorbehalten bleibt, erfolgt durch Aufsetzen eines Stempels nebst Jahreszahl und Nummer auf den Glaskörper oberhalb der Thermometerskala, sowie eines kleineren Stempels auf die Spindelkuppe.

Auf den Glaskörper wird die Angabe des Gewichts des Instruments in Milligramm aufgeätzt. Auf die Spindel wird über dem oberen Rande der Alkoholometerskala ein Strich aufgeätzt, welcher sich mindestens über die Hälfte des Spindelumfangs erstreckt, und dessen untere Grenzlinie in die Ebene des Skalenrandes fällt.

§. 6.

Zur Ermittlung des Alkoholgehaltes von Spiritusmischungen mit Hülfe der Angaben des Thermo-Alkoholometers dienen die amtlichen Tafeln der k. Normal-Michungs-Kommission.

§. 7.

Thermo-Alkoholometer, welche gegenwärtig zur Wiederholung der Michung zugelassen sind, bleiben bis zum 31. Dezember 1896 zur Wiederholung der Michung nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen zugelassen.

München, den 7. Dezember 1888.

kgl. Normal-Michungs-Kommission.

Ministerialrath v. N i e s.